

Anhang 2 zur Friedhofsordnung vom 14.03.2013 der Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf

Hinweise zum Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Kirch-Baggendorf

Sie haben sich für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsanlage entschieden. Dabei sind neben den allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof, die sie auszugsweise in der Anlage erhalten haben, folgende besonderen Regelungen zu beachten und einzuhalten:

1. Die Urnengemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsbetreiberin angelegt, gestaltet und unterhalten. Dadurch sollen der Unterhalt und die Pflege für die Nutzer auf ein Minimum begrenzt werden und die Anlage trotzdem einen würdigen und gepflegten Eindruck vermitteln.
2. Die Urne wird unter der Außenbegrenzung der jeweiligen Grabstätte beigesetzt. Darüber ist eine Grabplatte aus einem Naturstein vorgesehen. Die Grabplatten sind auf Kosten der Nutzer zu beschaffen und auszulegen. Sie bleiben Eigentum der Nutzer.
3. Die Grabplatten müssen rechteckig sein und folgende Außenmaße haben:
 - Breite 50 cm
 - Höhe 40 cm
 - Dicke ca. 6 cm

Andere Formen und Abmaße sind nicht zulässig.

Die Farbe des Steines kann durch den Nutzer frei gewählt werden. Auch die Schriftart und der Inhalt ist im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für die Gestaltung der Grabmale frei wählbar.

4. Das vorgelagerte Feld kann frei und individuell durch die Nutzer gestaltet werden. Dabei sind lebende Naturmaterialien erwünscht.
5. Die Pflege durch den Nutzer beschränkt sich ausschließlich auf die erworbene Grabstätte. Die nebenliegenden Flächen, sowie die allgemein begehbaren Flächen werden von der Friedhofsbetreiberin gepflegt. Änderungen durch die Nutzer hieran sind grundsätzlich unzulässig.
6. Es ist möglich, die Gestaltung und Pflege der Grabstätte gegen Gebühr mit der Friedhofsverwaltung individuell zu vereinbaren.
7. Die Belegung einer Grabstätte mit einer zweiten Urne ist nur für Aschen von Ehepartnern oder einer der Ehe gleichgestellten Partnern der bereits beigesetzten Asche einer Person möglich.